

RU4-A-290/015-2009  
(RU4-A-290/014-2007)

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 02.03.2009  
zu Ltg.-**205/I-2-2009**  
U-Ausschuss

Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes (NÖ IBG)  
Synopsis

Begutachtungsentwurf	Stellungnahmen
<p>Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:</p> <p>Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)</p> <p>Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:</p>	<p><u>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:</u></p> <p>Es wird – wie schon im Rahmen der Begutachtung zur Novellierung des NÖ IBG im Jahr 2005 – auf die höchst ungewöhnliche Schreibweise des Gesetzstitels, bei der die Wörter „IPPC- Anlagen“, „Betriebe“ und „Gesetz“ beziehungslos nebeneinander ge-</p>

stellt werden, hingewiesen. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Abkürzung „IBG“ die zu Grunde liegende Begriffskombination „IPPC- Anlagen- und [-]Betriebe“ nur unvollkommen andeutet.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Grundsätzlich:

Mit Schreiben vom 22. Mai 2007, LAD1-VD-157141/145-2007, wurde eine Stellungnahme zur Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes im Rahmen der Vorbegutachtung abgegeben. Die von uns angeregten Änderungen wurden im Wesentlichen übernommen. Auf folgende Umstände darf im Rahmen der Begutachtung noch hingewiesen werden:

Abteilung Naturschutz:

Zu vorliegendem Änderungsentwurf des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes (NÖ IBG), wird seitens der Abteilung Naturschutz keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, da es lediglich der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen

Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189, Seite 12 (Umgebungslärmrichtlinie) dient, wobei damit ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, um die wichtigsten Quellen von Lärmemissionen zu erfassen, um die harmonisierten Bewertungsmethoden anzuwenden, um Aktionspläne auszuarbeiten und um Lärminderungsmaßnahmen vorbereiten zu können.

NÖ Landesakademie:

Der vorliegende Entwurf erscheint grundsätzlich sehr gut geeignet, nach den lufthygienischen Zielen die auch EU-weit maßgeblichen Reduktions- und Vermeidungsziele im Bereich Lärm erreichen zu helfen.

Da der Lärm eine summarische Belastung darstellt, wird es sicherlich sehr schwierig werden, insbesondere im dichtbesiedelten Gebiet von der Analyse (Lärmkarte) zu den Maßnahmen (Aktionsplan samt Umsetzung) zu kommen. Dennoch kann in diesem Gesetz ein erster wichtiger Schritt in der Beurteilung eines großen Ballungsraumes gesehen werden.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hinsichtlich der IPPC-Anlagen, die dem NÖ IBG, LGBl. 8060 unterliegen, umgesetzt werden.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Da der Landesgesetzgeber zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet ist und die Landwirtschaft höchstens marginal und rein theoretisch mit IPPC Tierhaltungsanlagen im NÖ Ballungsraum von zukünftigen Aktionsplänen betroffen ist, erheben wir gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf grundsätzlich keinen Einwand.

Sollten zukünftig Tierhaltungsbetriebe von Lärmschutz-Aktionsplänen gem. NÖ IBG betroffen sein, müsste bei der Bewertung der unzumutbaren Lärmbelästigung unbedingt auf die

Flächenwidmung gemäß NÖ Raumordnungsgesetz Bezug genommen werden.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt:

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.

NÖ Abfallwirtschaftsverein:

Zum uns zugegangenen Entwurf zu obigem Gesetz ergeht seitens des NÖ Abfallwirtschaftsvereines keine Stellungnahme.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Durch die Änderung des NÖ IPPC- Anlagen und Betriebsgesetzes wird der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Um-

gebungslärmrichtlinie) für IPPC Anlagen im Bereich des Landes NÖ, für den Anwendungsbereich des NÖ IPPC Anlagen und Betriebs Gesetzes (NÖ IBG), Rechnung getragen. In den §§ 8a, 8b und 8c leg. cit. sind die Neuerungen im Bereich Umgebungslärm-schutz normiert.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Änderungsentwurf wird seitens des Verbandes sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Dr. Rudolf Donninger:

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Gesetz mehr umfasst, als nur die IPPC-Anlagen, weshalb der Titel des Gesetzes irreführend ist. Der Titel sollte daher erweitert werden, da sich das Gesetz auch auf die Industrieunfallbetriebe im Sinne des Abschnittes 8a der GewO 1994 erstreckt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 8 Aufgaben

der Behörde“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Umgebungslärmschutz

§ 8a Strategische Lärmkarten

§ 8b Aktionspläne

§ 8c Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung“

2. Im § 3 erhält die Z.3 die Bezeichnung Z.7. § 3 Z.3 bis 6 (neu) lauten:

3. Umgebungslärm: unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 ausgeht.

4. Strategische Lärmkarte: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 2 (§ 3 Z 3 bis 7):

Dass Einfügungen, wenn zugleich die intendierte Stelle der geltenden Rechtsvorschrift durch eine Umnummerierung bestehender Gliederungseinheiten freigemacht wird, mit dem Wortlaut „... (neu)“ lautet:“ angeordnet werden, ist in der niederösterreichischen Legistik gängig. Dennoch wird zu bedenken gegeben, dass nach den (jedenfalls außerhalb Niederösterreichs) allgemein beachteten rechtstechnischen Standards von „... (neu)“ nur dann zu sprechen wäre, wenn eine solche Gliederungseinheit durch eine andere Novellierungsanordnung derselben Novelle entsteht. Richtigerweise wäre in solchen Fällen – wie dies auch in der nie-

Gesamtprognose für ein solches Gebiet.

5. Aktionsplan: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung.

6. Ballungsraum: bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.“

3. Nach dem § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

derösterreichischen Legistik geschieht, wenn nicht zugleich eine Umnummerierung stattfindet (vgl. die die NÖ Legistischen Richtlinien 1987, 3.7) – eine Einfügung anzuordnen. Dies wäre auch zur leichteren Unterscheidung solcher Einfügungen von der Neufassung unnummerierter Gliederungseinheiten sehr zweckmäßig.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zur Änderungsanordnung 3:

In der Änderungsanordnung 3 wird nach dem § 8 „folgender Abschnitt“ eingefügt. Da das Gesetz grundsätzlich nicht in Abschnitte gegliedert ist, sollte eine Einfügung auf Paragraphen beschränkt werden.

„Umgebungslärmschutz

§ 8a

Strategische Lärmkarten

- (1) Die Landesregierung hat
1. sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern – das sind Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling – befinden,
  2. bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre jeweils zum 31. Mai sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 100 000 Einwohnern befinden, festzustellen. Eine Liste dieser Anlagen ist im Internet kundzumachen. Für diese Anlagen ist eine strategische Lärmkarte auszuarbeiten. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Landesregierung über Verlangen rechtzeitig be-

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 3 (Abschnitt „Umgebungslärmschutz“):

Zu § 8a:

Angesichts der Definition des Begriffs „Ballungsraum“ in § 3 Z 6, die ua. auf eine „insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohner übersteigende Einwohnerzahl“ abstellt, ist die Bedeutung der Wortfolge „in einem Ballungsraum mit mehr als 100 000 Einwohnern“ in § 8a Abs. 1 Z 2 nicht ersichtlich. Die gewünschte Abgrenzung gegenüber der Z 1, die sich auf Ballungsräume „mit mehr als 250 000 Einwohnern“ bezieht, könnte durch die Formulierung „mit bis zu 250 000 Einwohnern“ erreicht werden.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

Auf Grund der in § 8 Abs.1 angeführten betroffenen Ballungsräume ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft nur eine geringe Anzahl von Betrieben von den vorgesehenen Regelungen betroffen sein werden.

kannt zu geben, auf welche in die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Anlagen diese Voraussetzungen zutreffen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Die im § 8a Abs.1 Z.2 festgelegte Bestimmung, spätestens bis 31. Mai 2012 sämtliche IPPC-Tierhaltungsanlagen, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 100.000 Einwohnern befinden, festzustellen, könnte Verwirrung schaffen. Deshalb ersuchen wir um eine Klarstellung in den Erläuterungen. Wir gehen nämlich davon aus, dass diese Bestimmung nur aus Umsetzungsgründen aufgenommen wurde, weil es im Gegensatz zu anderen Bundesländern – in Niederösterreich keine Ballungsräume in der Kategorie 100.000 bis 250.000 Einwohner gibt (vgl. Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung /BGBl. 144/2006 § 11 Abs.2).

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich die Novellierung zum Anlass zu nehmen, um eine Klarstellung bei der Auslegung der IPPC-Tierhaltungsgrenzen (NÖ IBG, Anlage 1) zu erreichen.

Im Gegensatz zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (Anh. 1 Z.43), findet man im NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebegesetz

bzw. in den Erläuterungen dazu keinen Hinweis, ob bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen zu addieren sind. Auch in der IPPC-Richtlinie finden wir für die Auslegung keinen Anhaltspunkt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 8 Abs.1:

Die Landesregierung wird dadurch verpflichtet, alle Anlagen, die im Anhang 1 der RL 96/61/EG über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgezählt sind (vgl. § 1 Abs.1 Z.1 NÖ IBG), in einem Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern – das betrifft Perchtoldsdorf, Brunn im Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling – bis 31. März 2012 und danach alle fünf Jahre jeweils zum 31. Mai in Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern, festzustellen und die Liste dann im Internet kundzumachen. Dies soll der Erstellung einer strategischen Lärmkarte dienen (vgl. neuen § 8a leg.cit). Dabei sollen die Gemeinden verpflichtet werden der Landesregierung rechtzeitig über Verlangen bekannt zu geben, auf welche in die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden fallenden An-

(2) Die strategischen Lärmkarten haben den Anforderungen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) zu entsprechen. Abweichend davon gelten für die Berechnung der Lärmindizes die in § 3 Abs.2 der Bundes-UmgebungslärmschutzVO, BGBl. II Nr. 144/2006 festgelegten Zeiträume. Falls die Lärmbelastigung ein Ausmaß erreicht, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, ist die Überschreitung der gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) ermittelten Schwellenwerte gesondert darzustellen und die davon betroffene Bevölkerung auszuweisen.

lagen, diese Voraussetzungen zutreffen (vgl. dazu § 8 Abs.1 Z.2 letzter Satz). Unserer Ansicht nach müssten die entsprechenden Informationen beim Amt der NÖ Landesregierung ohnehin vorhanden sein. Sollte seitens des Landes Unterstützung in Einzelfällen erforderlich sein, kann diese im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe von den Gemeinden angefordert werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist unseres Erachtens nach daher nicht notwendig.

- (3) Wird eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Abs.2 festgestellt, so sind die betroffenen Gemeinden auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet,
1. die betroffene Bevölkerung zu erheben und die diesbezüglichen Daten an die Landesregierung zu übermitteln,
  2. von der Landesregierung eindeutig bezeichnete Daten zu übermitteln, sofern diese für die Ausarbeitung der Lärmkarten erforderlich sind.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 8 Abs. 3:

Weiters sollen die betroffenen Gemeinden, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Abs.2 leg.cit. festgestellt wurde, auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet werden, die betroffene Bevölkerung zu erheben, sowie die diesbezüglichen Daten und die von der Landesregierung eindeutig bezeichneten Daten, sofern diese für die Ausarbeitung der Lärmkarten erforderlich sind, zu übermitteln (vgl neuen § 8a Abs.3 leg.cit). Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht so vage formuliert, dass sie der NÖ Landesregierung sämtliche Möglichkeiten offen lässt. In den Erläuterungen zu diesem Punkt heißt es dazu zwar erklärend, dass die Landesregierung unter Umständen nicht über ausreichende Informationen zur Erstellung der strategischen Lärmkarten verfügt und (deshalb) eine entsprechende Mitwirkungspflicht der Gemeinden hinsichtlich der in deren örtliche Zuständigkeit fallenden Anlagen vorgesehen ist. Dabei hätten die Gemeinden vor allem Daten der Wohnbevölkerung zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich sämtlicher anderer Daten sollen die Gemeinden nur insoweit verpflichtet werden, als dies

für die Darstellung der Lärmsituation in den Lärmkarten erforderlich ist. Dabei soll es sich um Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich handeln. Nähere Informationen dazu sind den Erläuterungen jedoch nicht zu entnehmen. Auch ist daraus nicht ersichtlich, wie weit die Mitwirkungspflicht der betroffenen Gemeinden reicht.

Bei der Überprüfung und Durchsicht der einzelnen Bestimmungen in den Bundesländern, die die betreffende Richtlinie bereits umgesetzt haben (z.B. Burgenländisches IPPC Anlagen-, SEVESO II Betreibe- und Umweltinformationsgesetz, Kärntner IPPC Anlagengesetz, Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz, Steiermärkisches IPPC Anlagen und SEVESO II Betriebsgesetz, Vorarlberger IPPC UND SEVESO II Anlagengesetz), konnten wir feststellen, dass darin auch keine ausdrücklichen Verpflichtungen der Gemeinden zu Lieferung von Daten festgehalten wurden. Die Landesregierungen der angeführten Bundesländer dürften die nötigen Unterlagen für die Erstellung der Lärmkarten daher selbst zur Verfügung haben. Sollte die NÖ Landesregierung Informationen von den betroffenen Gemeinden benötigen, könnten diese auch im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe eingefordert werden.

(4) Die Landesregierung kann zur Konkretisierung der Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) Bewertungsmethoden und Anforderungen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm vorzukehren oder ihnen entgegenzuwirken, und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung festlegen.

(5) Die gemäß Abs.1 festgestellten Anlagen sowie die strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung jeweils spätestens einen Monat nach den genannten Terminen der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Auch hinsichtlich der im Abs.3 vorgesehenen Mitwirkungspflichten scheint daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wohl nicht erforderlich.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Änderungsanordnung 3 § 8a Abs. 5:

Es sollte sichergestellt werden, dass dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die strategischen Lärmkarten auch übermittelt werden, damit dieser sei-

ne Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 10 ff Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005 erfüllen kann.

Dr. Rudolf Donninger:

Zu § 8a Abs.1 Z.1

In diese Bestimmung ist auch Schwechat aufzunehmen, da in landesgrenzenübergreifender Weise ein Ballungsgebiet mit mehr als 250.000 Einwohnern besteht.

In diesem Gesetz ist ausführlich dargestellt worden, welche Aufgaben die Betreiber von Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 haben, so haben sie z.B. einen internen Notfallplan vorzulegen. Mit keinem Wort wird allerdings erwähnt, welche Behörde den externen Notfallplan zu erstellen hat.

Hinsichtlich der Einhaltung der Aufgaben nach Art 11 und 12 der EU-Richtlinie 96/82/EG ist ebenfalls keine Erwähnung enthalten. Gerade diese Aufgaben sind sicherlich die wesentlichsten und sollten primär von den Behörden zum Schutze der bestehenden

§ 8b  
Aktionspläne

- (1) Die Landesregierung hat
1. bis spätestens 31. Mai 2008 für sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern – das sind Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling – befinden,
  2. bis spätestens 31. Mai 2013 und danach alle fünf Jahre jeweils zum 31. Mai für sämtliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1, die sich in einem Ballungsraum mit mehr als 100 000 Einwohnern befinden,
- auf Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 8a Aktionspläne zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, auszuarbeiten und in geeigneter Weise zu verlautbaren. Ergeben sich bedeutsame Entwicklungen, die sich auf die Lärmsituation auswirken, hat die

bzw. zur Ansiedlung neuer Betriebe penibel wahrgenommen werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu § 8b:

Zu Abs. 1 Z 2 wird auf die Ausführungen zu § 8a hingewiesen.

Landesregierung die Aktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

- (2) Die Aktionspläne gemäß Abs.1 haben den Anforderungen der Anhänge I, II und VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) zu entsprechen. Falls die Lärmbelastigung ein Ausmaß erreicht, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, ist die Überschreitung der gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) ermittelten Schwellenwerte gesondert darzustellen und die davon betroffene Bevölkerung auszuweisen. Die in den Aktionsplänen genannten Maßnahmen haben insbesondere auf die Prioritäten einzugehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung dieser Grenzwerte ergeben.
- (3) Die Landesregierung kann zur Konkretisierung der Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 10 Abs.1) Bewertungsmethoden und Anforderungen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Ziele, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie

unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm vorzukehren oder ihnen entgegenzuwirken, und die umzusetzenden Regelungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung festlegen.

- (4) Die Aktionspläne sind von der Landesregierung jeweils einen Monat nach den in Abs.1 genannten Terminen der Europäischen Kommission mitzuteilen.

#### § 8c

Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung

- (1) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Entwürfe sind von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Änderungsanordnung 3 § 8b Abs. 4:

Auf die Ausführungen zu § 8a Abs. 5 wird hingewiesen (vgl. auch § 7 Abs. 6 ff Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz).

sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflagefrist) und die Amtsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle im Internet sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

- (2) Dem Umweltschutzbeauftragten sowie den von Festlegungen gemäß § 8a sowie Aktionsplänen gemäß § 8b betroffenen Gemeinden sind die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Entwürfe von der Landesregierung zu übermitteln. Der Umweltschutzbeauftragte sowie die betroffenen Gemeinden sind vor der Erlassung von Aktionsplänen zu hören.

(3) Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Landesregierung schriftlich zum Entwurf des Aktionsplans Stellung nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind von der Landesregierung bei der Erlassung des Aktionsplans zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen des Abs.1 über die Auflage gelten sinngemäß auch für beschlossene Aktionspläne und die zugehörigen strategischen Lärmkarten.“

4. Im § 10 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Absatz 1

5. Im § 10 Abs.1 (neu) wird der Punkt nach der Wortfolge „Seite 97“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Beistrich fol-

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung die Absatzbezeichnung so darzustellen, wie sie im Gesetzestext tatsächlich wiedergegeben wird: „[...] die Bezeichnung „(1)“.“

Weiters wird auf den fehlenden Punkt am Ende der Novellierungsanordnung aufmerksam gemacht.

gende Wortfolge angefügt:

„Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI.Nr. L 189, vom 18. Juli 2002, Seite 12.“

6. Im § 10 wird nach dem Absatz 1 (neu) folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI.Nr. L 143 vom 30. April 2004 wird in einem eigenen Landesgesetz geregelt.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenständliche Novelle keine Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung 2001/42 EG (SUP-RL) für Aktionspläne gemäß § 8b enthält. Es ist gemäß SUP-RL als horizontale Richtlinie

zu prüfen, ob die Pläne und Programme vom Anwendungsbereich erfasst sind. Da bei den Aktionsplänen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese den Rahmen für Projekte setzen, sind die Pläne zumindest von Art. 3 Abs. 4 der SUP-RL erfasst. Für den Anwendungsbereich der SUP-RL ist nicht Voraussetzung, dass die Pläne oder Programme verbindlich sein müssen. Es sind daher Umsetzungsbestimmungen zur SUP-RL für die Aktionspläne vorzusehen (ähnlich den Bestimmungen des Bundes-LärmG), da sonst geltendes EU-Recht nicht implementiert ist.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Abschließend:

Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005 eine Umweltprüfung (vgl. § 8 leg. cit.) von Aktionsplänen vorsieht. Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargestellt werden, warum keine SUP erforderlich sein soll.

ARGE der Bezirkshauptleute NÖ:

Zur Kenntnis genommen wird, dass durch die Novelle offensichtlich keine neuen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden begründet werden, auch wenn diese für die betroffenen Anlagen Genehmigungsbehörden sind. Inwieweit bei der Erstellung der Strategischen Lärmkarten bzw. der Aktionspläne die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Anlagenbehörde tatsächlich eingebunden werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Bei der Erstellung der Aktionspläne erscheint die Einbindung der Anlagenbehörden grundsätzlich zweckmäßig. Obwohl die Aktionspläne gemäß § 8b keine subjektiv-öffentlichen Rechte Dritter begründen und keine gesetzliche Grundlage für die vorgesehenen Maßnahmen schaffen, kann sich für die zuständige Anlagenbehörde durchaus aus den in den Aktionsplänen enthaltenen Maßnahmen ein nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beurteilenden Handlungsbedarf ergeben. Die Aufnahme einer Regelung im Gesetz erscheint jedoch nicht notwendig, da die Abstimmung mit der Anlagenbehörde bei der tatsächlichen Erarbeitung der Aktionspläne in der Praxis erfolgen kann.

Aus Sicht der Bezirksverwaltungsbehörden besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Novellierung.